



Erklärung

der Königl. Sächsischen Landesregierung, wegen der mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Neuß von Plauen getroffenen Uebereinkunft, in Ansehung der wechselseitigen Uebernahme der Wagaubunden und anderer Ausgewiesenen,

vom 2ten Januar 1821.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Neuß von Plauen ist, zu Feststellung der, bei Uebernahme der Wagaubunden und anderer Ausgewiesenen, gegenseitig zu befolgenden Grundsätze, die Vereinigung verabredet worden, daß, statt einer dießfälligen besondern Uebereinkunft, der Inhalt der, gegenwärtiger Erklärung in Abschrift beigefügten, zwischen den Kronen Sachsen und Preussen am 21sten Januar vorigen Jahres über denselben Gegenstand verabredeten Uebereinkunft unter den beiderseitigen Staaten als gegenseitig verbindlich anerkannt werden soll; und es sind zugleich, soviel den 12ten S. erwähnter Uebereinkunft betreffe, auf Königl. Sächsischem Gebiete die Stadt Plauen, und auf Fürstlich Neussischem Territorio die Städte Schleiß und Dirschberg zu Uebernahmeorten bestimmt worden.

Wie nun Sr. Königl. Majestät von Sachsen, unser Allergnädigster Herr, vorstehende Vereinigung, die vom Tage der in den beiderseitigen Landen zu bewirkenden Publication derselben an in Kraft treten soll, Allenthalben genehmiget haben:

so ist hierüber diese Erklärung ausgefertigt, und auf Allerhöchsten Befehl vollzogen worden. Dresden, am 2ten Januar 1821.

Königlich Sächsische Landesregierung.

[Die Unterschriften.]